

Anlage zum Fernwärmeversorgungsvertrag

PREISREGELUNG

für Kunden mit Anlagen-Anschlusswert < 120 kW
- gültig ab 01.01.2012 -

1. Preise (Stand: 2011)

a) Wärmepreis

Der Wärmepreis ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh (Kilowattstunde) 0,08400 €

b) Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis beträgt jährlich für einen Wärmemengenzähler 54,00 €

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

2. Preisänderungen

Die unter Ziffer 1 genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

a) Wärmepreis

$$WP = WP_0 \left(0,20 + 0,30 \frac{L}{L_0} + 0,20 \frac{IHEL}{IHEL_0} + 0,30 \frac{IG}{IG_0} \right)$$

b) Verrechnungspreis

$$VP = VP_0 \left(\frac{L}{L_0} \right)$$

Hierbei bedeuten:

WP = neuer Wärmepreis

WP₀ = der unter Ziffer 1 a) genannte Wärmepreis (= Basispreis)

- VP = neuer Verrechnungspreis
- VP₀ = der unter Ziffer 1 b) genannte Verrechnungspreis (= Basispreis)
- L = durchschnittliche tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B2 für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen
- L₀ = tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B2
Stand Januar 2011: 16,53 €/h bei 165 h/Monat

Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den Stand Januar 2011 hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzung der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei einer Preisänderung entsprechend berücksichtigt.

- IHEL = gewichteter Index (monatliche Wärmeabgabe und monatlicher Index) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Heizöl leicht, Gesamtindex, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, GP Nr. 19 20 26 007
- IHEL₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Heizöl leicht (siehe IHEL)
Ausgangswert: 130,8 Punkte (Basis 2015 = 100), Stand Januar 2011
- IG = gewichteter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Gesamtindex, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, GP Nr. 352
- IG₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Erdgas, Gesamtindex (siehe IG)
Ausgangswert: 91,9 Punkte (Basis 2015 = 100), Stand Januar 2011

FVU ist verpflichtet und berechtigt, Steuern, Gebühren, Abgaben und dergleichen (einschließlich Konzessionsabgaben und Abgrenzungsentschädigung), die zukünftig sich ermäßigen oder erhöhen, entfallen oder neu anfallen, weiterzugeben.

Die Neuberechnung der Preise anhand vorstehenden Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.

Für die Preisbestandteile IHEL und IG gilt das gewichtete Mittel der Monate Dezember des Vorjahres bis November des Abrechnungsjahres. Für die an Lohn gebundenen Preisbestandteile kommt das arithmetische Mittel des Abrechnungsjahres zur Anwendung.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann des FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen.

3. Wärmemessung

- a) Die Messung der von der Fernwärmeerzeugungsanlage abgegebenen Wärmemenge erfolgt durch einen in der Übergabestation installierten Wärmemengenzähler.
- b) Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauches vorzunehmen für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

4. Rechnungslegung und Bezahlung

- a) Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (01.01. - 31.12.) im Monat Januar des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum jeweiligen Monatsende eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung der Vertragspartner wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- d) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von z. Z. 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.
- e) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden Zinssatzes berechnen.

5. Änderung des Meß- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.